

# **Satzung der Interessengemeinschaft Oberhausen - Styrum e.V.**

## **Zielsetzung:**

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Oberhausen Styrum e.V. wollen die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte bündeln und die gesellschaftliche Zusammenarbeit fördern sowie die örtlichen Betriebe als Werbegemeinschaft unterstützen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Oberhausen – Styrum e.V. Er hat seinen Sitz in Oberhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12).

## **§2 Zweck und rechtliche Natur des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Wohnwertsteigerung und Verbesserung der Lebensqualität des Stadtteils Styrum und seiner Umgebung, sowie die Förderung von Heimatkunde, Brauchtum, Landschafts- und Denkmalschutz in Styrum. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Veranstaltungen mit Bürgern, Anhörungen und Eingaben an die zuständigen Behörden verfolgt.  
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr vermittelt wird. Der Vorstand muss darüber hinaus eine Mitgliedsversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftliche verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.  
Über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 4 Vorstand Vertretungsvollmacht**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzende(r)
2. Vorsitzende(r)
- .....Kassierer(in)
- .....Geschäftsführer(in)
- .....Kassenprüfer(in)

## **Erweiterter Vorstand ohne Vertretungsvollmacht**

3 Beisitzer(innen)

Der Vorstand kann für Einzelaktionen Arbeiten auf weitere Vereinsmitglieder delegieren. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeiten auf fachlich qualifizierte Personen übertragen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Planungen für das kommende Jahr werden auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und verabschiedet. Die Mitglieder sind verpflichtet eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Planungen und Ausarbeitungen von Werbemaßnahmen oder Aktionen selbständig zu veranlassen und durchzuführen.

Der Verein wird gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie werden vertreten durch Einzelunternehmen, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Freiberuflern, Behörden, Fach- und Wirtschaftsverbänden. Zur Förderung des Vereins können passive Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder zahlen lediglich den Jahresbeitrag. Passive Mitglieder (Förder) werden zur Jahreshauptversammlung grundsätzlich eingeladen und können dort Vorschläge unterbreiten, haben aber kein Stimmrecht. Passive Mitglieder können bei Eintritt im Verein aber selbst entscheiden und mitteilen, ob Sie an jeder Versammlung teilnehmen möchten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist bis spätestens zum 30. September durch eingeschriebene Briefe an den Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöscht der Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke vorsätzlich böswillig schädigt oder seinen Zahlungen nach einmaliger Mahnung nicht nachkommt.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt den von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrag fest. Der Beitrag ist am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei gemeinsamen Veranstaltungen die vereinbarten Geschäftsöffnungs- und Schließungszeiten einzuhalten. Zu jeder gemeinsamen Veranstaltung muss jedes Mitglied auf eigene Kosten dafür sorgen, sein eigenes Geschäft in ansprechender Form zu präsentieren.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. (genau Bezeichnung der Institution)

Oberhausen den 01. Februar 2017